

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) OB 12

Datum: 24. MAI 2013

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Beschlusskontrolle zu A0475/11 (Sitzungsnummer: SR/036/2012)

Transparente Verwaltung: Informationsfreiheitssatzung für die Landeshauptstadt Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu o. g. Beschluss gegeben werden:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

- 1. eine „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Dresden“ zu erarbeiten und dem Stadtrat bis März 2012 vorzulegen.**

Zum Punkt 1 erfolgte am 25. April 2012 eine abschließende Information in Form einer Beschlusskontrolle.

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

- 2. zu prüfen, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger durch eine aktive Informationspflicht seitens der Verwaltung ergänzt werden kann.“**

Büro der Oberbürgermeisterin:

Mit Erfüllung des Beschlusses zum Antrag A0591/12 „Ratsinformationssystem für Bürgerinnen und Bürger“ stehen den Bürgerinnen und Bürgern unter <http://ratsinfo.dresden.de> alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Gremienarbeit zur Verfügung. Weiteren Handlungsbedarf in diesem Themengebiet gibt es nicht.

Für Anträge auf Informationszugang nach der Informationsfreiheitssatzung werden weder Räume noch Personal vorgehalten. Sobald ein Antrag auf Information im Büro der Oberbürgermeisterin eingeht, wird dieser entsprechend der Satzung bearbeitet.

Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung:

Schulverwaltungsamt

In letzter Zeit wurden vom Stadtrat mehrere Beschlüsse gefasst, die eine Information und Beteiligung Betroffener festlegen:

Beschluss zu A0274/10 vom 03.03.2011
Beschluss zu A0511/11 vom 21.06.2012
Beschluss zu V1595/12 vom 21.06.2012

Obwohl bei o. g. Beschlüssen der entsprechende Mehraufwand unberücksichtigt blieb, kommt das Schulverwaltungsamt dem nach - siehe entsprechende Beschlusskontrollen.

Weitere Informationspflichten ohne zusätzliche Ressourcenbereitstellung sollten nicht definiert werden.

Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb

Der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden kann auch den Wirkungskreis des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb (EB SBB) Dresden betreffen.

Die Bearbeitung entsprechender Anträge erfolgt im EB SBB durch die Mitarbeiter/-innen entsprechend den fachlichen Zuständigkeiten. Schriftliche Antworten werden dem Betriebsleiter i. d. R. zur Unterschriftsleistung vorgelegt. Für geforderte Akteneinsichten erfolgt eine schriftliche Information an den Antragsteller, die Akteneinsicht kann dann im Gebäude der Betriebsleitung des EB SBB (Freiberger Str. 31) vorgenommen werden. Beratungsräume stehen zur Verfügung. Die Registratur der Anträge erfolgt mit Posteingang über die Sekretariate des EB SBB.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind Anträge im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetzgebung noch nicht eingegangen, so dass der zukünftige Umfang schwer einzuschätzen ist.

Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften:

Durch die Organisationseinheiten des Geschäftsbereiches Finanzen und Liegenschaften wird die Informationspflicht gegenüber den Bürgern aktiv durch Veröffentlichungen, z. B. im Internet oder in Printmedien, wahrgenommen. Das betrifft u. a. den Bürgerhaushalt, Ausschreibungen zu Grundstücken und andere relevante Informationen.

Aus der Arbeit des Geschäftsbereiches Finanzen und Liegenschaften ergeben sich keine ersichtlichen weiteren Möglichkeiten für noch intensivere Information der Bürgerinnen und Bürger.

Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit:

Für die **Eigenbetriebe städtische Krankenhäuser** ergibt die Prüfung der vorgelegten Satzung und die Rücksprache mit den verantwortlichen Kollegen/-innen in beiden Krankenhäusern, dass es nach derzeitiger Einschätzung keine relevanten Punkte gibt, um den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger noch aktiver zu erfüllen/zu ergänzen.

Entsprechend diesseitiger Einschätzung ist die informelle Selbstbestimmung umfassend geregelt und findet insbesondere im Datenschutzrecht, aber auch in Regelungen, die die Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden zu gespeicherten Informationen beinhalten, seinen Ausdruck.

Für den Bereich der Krankenhäuser gelten zudem spezielle Regelungen, die die besondere Schutzwürdigkeit der persönlichen (krankheits- und behandlungsbezogenen) Daten der Patientinnen und Patienten berücksichtigen. Dem Datenschutz wird hier eine ganz besondere Bedeutung zuteil. Auf der anderen Seite regeln Spezialvorschriften, wie z. B. das gerade verabschiedete Patientenrechtegesetz, dass die Patientinnen und Patienten das Recht auf Auskunft zu den im Krankenhaus über sie gespeicherten Daten haben.

Im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung werden vom **Bürgeramt** insbesondere folgende Informationen im städtischen Internetauftritt zur Verfügung gestellt:

Die Aufgaben der **Kommunalen Statistikstelle (KSt)** gehören im überwiegenden Teil zum eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Dresden. Hierbei werden viele Daten gespeichert, die dem Datenschutz und der Geheimhaltung unterliegen. Lediglich die daraus gewonnenen, aggregierten Informationen und Ergebnisse können frei zugänglich sein.

- Beim statistischen Informationsdienst sind die personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit gegeben.

Schon seit vielen Jahren wird die Anforderung, Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, mit einem umfangreichen und stetig vergrößerten Statistikangebot im Internet verwirklicht. Seit 2012 werden die Broschüren der KSt im pdf-Format kostenfrei zur Selbstabholung bereitgestellt. Lediglich für Druckexemplare wird weiterhin ein Entgelt erhoben.

Eine (noch) breitere oder vertiefende Informationsbereitstellung ist von personellen Ressourcen abhängig.

- Darüber hinaus wird umfangreich vom Wahlamt zu allen wahl- und abstimmungsrelevanten Themen einschließlich der Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse am Wahlabend und des amtlichen Endergebnisses nach dessen Feststellung in Zusammenarbeit mit der KSt im Internetauftritt informiert.

Als Entscheidungskriterien für die freiwillige Information der Bürger im Internet gelten hier insbesondere die Orientierung an den Bedürfnissen der Bürger und die Flexibilität auf deren Bedürfnisse reagieren zu können. Eine weitergehende verpflichtende Bereitstellung von Daten wird daher als nicht notwendig erachtet.

Das **Rechtsamt** ist als Querschnittsamt von der Informationsfreiheitsgesetz wenig betroffen, das Amt erbringt größtenteils interne Dienstleistungen. Der Bereich ARoV ist im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Sollten ausnahmsweise Fragen des eigenen Wirkungsbereiches auf Grundlage der IFS an das Rechtsamt gerichtet werden, wird satzungsgemäß geantwortet. Einer besonderen Umsetzung der Satzung bedarf es nicht.

Geschäftsbereich Kultur:

Amt für Kultur und Denkmalschutz

Im Geschäftsbereich Kultur wurden seit Beginn 2012 mit folgenden Maßnahmen der Informationsaustausch mit den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer aktiven Informationspflicht seitens der Verwaltung intensiviert:

- Einführung eines monatlichen Newsletters mit aktuellen Informationen zu relevanten Daten, Terminen und Veranstaltungen wie z. B. Antragschlüsse für die Kommunale Kulturförderung, Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung, eigene Veranstaltungen des Amtes für Kultur und Denkmalschutz sowie aktuelle Informationen zu Stadtratsbeschlüssen. Der Newsletter richtet sich an geförderte Institutionen, kulturrelevante Multiplikatoren sowie bestehende Projektträger.
- Einrichtung einer Online-Plattform zur Diskussion der Entwürfe für die Novellierung des Kulturentwicklungsplanes.

- Übersichtliche Aufarbeitung und halbjährliche Veröffentlichung aller im Rahmen der Kommunalen Kulturförderung geförderten Projekte und Institutionen sowie die Einrichtung eines Archivs ab 2012.
- Ergänzung des Jahresberichtes „Kultur im Rückblick“ um Kurzberichte aus allen geförderten Institutionen und Vereinen.

Die aufgeführten Maßnahmen wurden im Rahmen der bestehenden personellen und räumlichen Ressourcen umgesetzt.

Eine Fortführung dieser Maßnahmen ist vorgesehen.

Städtische Bibliotheken

Die Städtischen Bibliotheken Dresden bieten auf ihrer eigenen Webseite <http://www.bibo-dresden.de> ausführliche Informationen zu den Städtischen Bibliotheken Dresden, nicht nur zu den angebotenen Dienstleistungen, sondern auch folgende Themen:

- Ansprechpartner
- Aufgaben, Ziele, Leitbild
- Betriebsform und Organisation (einschließlich Organigramm)
- Leistungszahlen, Jahresberichte der letzten 10 Jahre
- Bibliotheksentwicklungspläne der letzten 10 Jahre
- durchgeführte und laufende Projekte
- Geschichte der Einrichtung (ausführliche Darstellungen auch als Buch „Stadttore zur Medienwelt“, 2006)
- Publikationen in Fachzeitschriften (zum Teil im Volltext)

Mitarbeiter der Städtischen Bibliotheken Dresden publizieren in bibliothekarischen Fachzeitschriften, vor allem im „BIS – Das Magazin der Bibliotheken in Sachsen“.

Die Städtischen Bibliotheken Dresden betreiben eine aktive Pressearbeit. Pro Jahr erscheinen ca. 1.000 Artikel mit Bezug zu unserer Einrichtung.

Zur Arbeit der Städtischen Bibliotheken Dresden finden pro Jahr zwei bis drei Pressekonferenzen statt, eine zur Auswahl der „Bibliothek des Jahres“, eine zum Erscheinen des Jahresberichtes und häufig eine dritte zu einem aktuellen Projekt.

Stadtarchiv

Der Informationsanspruch für Bürgerinnen und Bürger im Stadtarchiv ist in § 5 der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das kommunale Archivwesen“ (Archivsatzung) vom 29. Februar 1996, geändert am 29. März 2001, geregelt.

In § 5 der Archivsatzung ist festgelegt: „Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht auf Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs Dresden, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nicht anderes ergibt.“

Die Benutzung kann erfolgen als:

- Direktbenutzung im Lesesaal des Stadtarchivs
- Mündliche oder schriftliche Anfrage an das Stadtarchiv
- Benutzung über Internet

Insofern trifft für jegliche Benutzung von Archivgut, einschließlich Akteneinsicht, § 5 der Informationsfreiheitssatzung zu, das heißt, der spezialgesetzliche Zugang zu Informationen ist in der Archivsatzung geregelt.

Um den Aufgaben (unter anderem Auskunft und Benutzung) an ein Archiv gerecht zu werden, stehen für jegliche Auskunftszwecke/Benutzung Lesesäle und Fachpersonal zur Verfügung. Unabhängig von der Informationsfreiheitssatzung können Bürgerinnen und Bürger zu Auskunftszwecken das Stadtarchiv nutzen. Zusätzliches Personal oder zusätzliche Räume werden dadurch nicht benötigt.

Geschäftsbereich Soziales:

Die Umsetzung der Satzung erfolgt innerhalb der den Fachbereichen zur Verfügung stehenden personellen wie sachlichen Ressourcen.

Dies bedeutet, dass die Fachbereiche etwaige Anfragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bearbeiten und gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Art des Informationszugesanges entscheiden. Gesonderte Räumlichkeiten halten die Fachbereiche nicht bereit. Es stehen ausschließlich die Diensträume der jeweils zuständigen Beschäftigten zur Verfügung.

Geschäftsbereich Stadtentwicklung:

Stadtplanungsamt

Gemäß den Regelungen der Informationsfreiheitssatzung wird das Stadtplanungsamt antragsgemäß mündlich, schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Satzung wird nicht gesehen.

Vermessungsamt

Der aktiven Informationspflicht wird seitens des Städtischen Vermessungsamtes durch Veröffentlichungen in den Medien (Amtsblatt, lokale Presse) und auf der Internetpräsenz <http://www.dresden.de> (z. B. Themenstadtplan) unterstützt. Dort erfolgen regelmäßig Informationen über neue Grundstücksmarktberichte, Bodenrichtwerte, Geodaten etc.

Eine zusätzliche Bindung von personellen und räumlichen Ressourcen ist daher nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Bauaufsichtsamt

Die untere Bauaufsichtsbehörde erfüllt Weisungsaufgaben (§ 85 Abs. 1 SächsBO), die durch den Freistaat Sachsen übertragen wurden. Die Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt Dresden ist für den Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungskreises nicht anwendbar.

Aufgrund der Grundstücksbezogenheit des öffentlichen Baurechts werden Akteneinsichten oder auch Auskünfte gemäß §§ 29 bzw. 25 VwVfG nur Verfahrensbeteiligten gewährt bzw. erteilt.

Straßen- und Tiefbauamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßen- und Tiefbauamtes haben stets Jedermann, der Auskunft begehrte, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Datenschutzes Informationen im Rahmen der täglichen Aufgabenerfüllung gewährt. Diese Verwaltungspraxis wurde und wird auch nach Inkrafttreten der Informationsfreiheitsgesetz fortgesetzt.

Weitergehende Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger sind nicht bekannt, so dass gegenwärtig keine weiteren sachlichen oder personellen Mittel nötig sind, um dem Informationsbedarf Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich Wirtschaft:

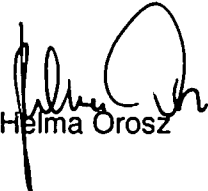
Grundsätzlich können sich Bürger vorab über den Internetauftritt <http://www.dresden.de> informieren. Interessierte finden dort umfangreiche Angaben zu Satzungen, Aktuelles aus der Wirtschaft, Abfallwirtschaft, Kleingärten, Straßenreinigung, Umwelt etc. Es können Broschüren heruntergeladen oder bestellt werden. Auch der Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen führt eine eigene Homepage (<http://www.bestattungen-dresden.de>), um über Grabanlagen, Friedhofssatzung, Bestattungsvorsorge usw. zu informieren.

Zur Erledigung der aufgrund der Informationsfreiheitsgesetz anfallenden Aufgaben (z. B. Akteneinsicht, Anfertigung Kopien) sind u. a. spezielle Sachgebiete (Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen: Sachgebiet Allgemeine Verwaltung/Technik) beauftragt.

Die Anfragen der Bürger werden in den Ämtern entsprechend der Zuständigkeit von der jeweiligen Fachabteilung bearbeitet und beantwortet.

Im Geschäftsbereich Wirtschaft ist für die Umsetzung bzw. Erfüllung der Ziffer 2 keine zusätzliche Bereitstellung von Personal und/oder Räumen geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz